

B & K Steuer-Tipp

12/2015

Betriebliche Weihnachtsfeier 2015 Neues BMF-Schreiben zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen

I. Rechtslage bis 31.12.2014

Nach bisheriger Rechtslage waren Betriebsveranstaltungen durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) und die Lohnsteuerrichtlinien definiert. Hiernach waren Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung erst bei Überschreiten einer Freigrenze von € 110,00 pro Person als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren.

Wurde die Freigrenze überschritten, waren die gesamten Kosten für die Betriebsveranstaltung zu versteuern. Eine pauschale Versteuerung durch den Arbeitgeber mit 25 % war möglich; die pauschale Lohnsteuer trägt hierbei der Arbeitgeber. Sozialversicherungsbeiträge fallen bei pauschaler Versteuerung nicht an.

Mit seinem Urteil vom 16.05.2013 hat der BFH entschieden, dass zur Ermittlung der € 110-Grenze nur die Zuwendungen einzubeziehen sind, durch die der Arbeitnehmer objektiv bereichert wird. Zu einer objektiven Bereicherung führen dabei nur

solche Bereicherungen, die von den teilnehmenden Arbeitnehmern objektiv konsumiert werden können. Hierzu zählen vor allem Speisen, Getränke und Musikdarbietungen. Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsfeiern betreffen (z. B. Raummieten, Kosten der Anreise, Kosten für die Beauftragung eines Eventmanagers, Kosten für die Ausschmückung eines Festsaals) bereichern den Teilnehmer jedoch nicht und konnten nach Auffassung des BFH bei der Ermittlung der maßgeblichen Kosten unberücksichtigt bleiben.

Nach der Rechtsprechung des BFH ist der auf eine Begleitperson des Arbeitnehmers entfallende Anteil der Aufwendungen dem Arbeitnehmer grundsätzlich nicht zuzurechnen.

II. Rechtslage ab 01.01.2015

Die Besteuerung von Betriebsveranstaltungen ist ab 01.01.2015 erstmals in § 19 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) gesetzlich geregelt.

Im Unterschied zu der bisherigen Regelung ist der Betrag von € 110,00 nunmehr ein Freibetrag und keine Freigrenze. Dies bedeutet, dass die dem Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewendeten Vorteile steuer- und beitragsfrei sind, wenn der Betrag von € 110,00 nicht überschritten wird. Wird der Betrag von € 110,00 überschritten, ist nur der übersteigende Betrag steuer- und beitragspflichtig. Pauschaliert der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit 25 %, sind die Zuwendungen beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Wichtig: Wird der Freibetrag von € 110,00 überschritten, kann der Arbeitgeber für den gesamten Betrag keinen Vorsteuerabzug geltend machen.

Im Unterschied zum o. g. BFH-Urteil vom 16.05.2013 sind nach gesetzlicher Regelung nunmehr alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer in die Gesamtkosten einzubeziehen. Dies gilt unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Nach dem mit Datum vom 14.10.2015 erschienenen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) sind insbesondere folgende Aufwendungen einzubeziehen: Speisen und Getränke, Übernah-

me von Übernachtungs- und Fahrtkosten, Musik, künstlerische Darbietungen sowie Eintrittskarten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Geschenke, Zuwendungen für Begleitpersonen des Arbeitnehmers, Barzuwendungen, Aufwendungen für den äußeren Rahmen, wie z. B. für Räume, Beleuchtung oder Eventmanager. Rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers, z. B. Abschreibung auf die Veranstaltungsräumlichkeiten, sowie steuerfreie Reisekosten bleiben unberücksichtigt. Der Steuerpflichtige kann sich bezüglich der einzubeziehenden Kosten nicht mehr auf das BFH-Urteil vom 16.05.2013 berufen.

Ab dem 01.01.2015 ist gesetzlich geregelt, dass dem Arbeitnehmer auch der Anteil an den Gesamtaufwendungen der Betriebsveranstaltung zuzurechnen ist, der auf seine Begleitperson (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) entfällt. Den Begleitpersonen steht steuerlich kein eigener Freibetrag von € 110,00 zu. Letztlich wurde diesbezüglich die Rechtslage vor dem BFH-Urteil vom 16.05.2013 wieder hergestellt.

Beispiel zur Berechnung des Freibetrags gem. BMF-Schreiben vom 14.10.2015:

Die Aufwendungen für eine Betriebsveranstaltung betragen € 10.000,00. Der Teilnehmerkreis setzt sich aus 75 Arbeitnehmern zusammen, von denen 25 von je einer Person begleitet werden. Die Aufwendungen sind auf 100 Personen zu ver-

teilen, so dass auf jede Person ein geldwerter Vorteil von € 100,00 entfällt. Sodann ist der auf die Begleitperson entfallende geldwerte Vorteil dem jeweiligen Arbeitnehmer zuzurechnen. 50 Arbeitnehmer haben somit einen geldwerten Vorteil von € 100,00, der den Freibetrag von € 110,00 nicht übersteigt und somit nicht steuerpflichtig ist. Bei 25 Arbeitnehmern beträgt der geldwerte Vorteil € 200,00; nach Abzug des Freibetrages von € 110,00 ergibt sich für diese Arbeitnehmer ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil von jeweils € 90,00. Die € 44-Freigrenze des § 8 Abs. 2 S. 11 EStG ist für Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen nicht anwendbar.

Der Freibetrag von € 110,00 pro Arbeitnehmer ist grundsätzlich wie bisher für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen je Kalenderjahr anwendbar. Jede weitere Betriebsveranstaltung ist steuerpflichtig. Der Arbeitgeber hat weiterhin ein Wahlrecht, welche der Betriebsveranstaltungen er steuerpflichtig behandelt.

III. Unser Tipp

Für alle Fälle bis zum 31.12.2014, insbesondere auch solche, die im Rahmen

einer Betriebsprüfung aufgegriffen werden, haben Sie die Möglichkeit, sich auf die günstigere BFH-Rechtsprechung zu berufen.

Ab 01.01.2015 gelten die dargestellten gesetzlichen Regelungen, die bezüglich der einzubeziehenden Kosten restriktiver sind, aber statt der bisher geltenden Freigrenze nunmehr einen Freibetrag von € 110,00 vorsehen, der unabhängig von der Höhe des geldwerten Vorteils mindernd berücksichtigt werden kann.

Falls Sie Fragen zu den Regelungen hinsichtlich der Besteuerung von Betriebsveranstaltungen haben, beantworten wir diese gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.